Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Der Geschäftsführer

Deutsche Orchestervereinigung e. V. · PF 02 12 75 · 10124 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat-III B 3 Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstr, 37 10117 Berlin



Musik ist Leben.

AZ. BMJV-UrhR_UrhVR

Berlin, 28. Dezember 2015

Nur per E-Mail: referat-IIIB3@bmjv.bund.de; Schmid-Ma@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Az 3600/4-34 384/2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht Stellung zu nehmen.

1. Einleitende Bemerkungen

10179 Berlin

Die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) wurde 1952 von Mitgliedern professioneller Orchester und Rundfunkchöre gegründet. Wir arbeiten seitdem in einer Doppelfunktion: als Berufsverband und als Gewerkschaft. 13.200 Mitglieder aus über 150 professionellen Ensembles sowie Freischaffende und Lehrbeauftragte sind in der DOV organisiert. Diese hohe Akzeptanz verleiht der DOV Stärke und Durchsetzungsfähigkeit zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen zum Wohl aller Musikerinnen und Musiker sowie zum Erhalt der einzigartigen deutschen Orchester-, Musik- und Kulturlandschaft als schützenswertes Kulturerbe.

Die DOV setzt sich im Interesse der Stärkung der vertraglichen Position der ausübenden Künstler/innen für eine Reform des geltenden Urhebervertragsrechts ein. Die vorhandenen Lücken müssen endlich geschlossen werden, um das Ziel der Reform von 2002 zu erreichen.

Littenstr. 10 Telefon: (030) 827 908-0 E-Mail: Kontakt.Berlin@dov.org Commerzbank AG

Telefax: (030) 827 908-17 Internet: www.dov.org IBAN: DE12 1004 0000 0111 1616 00 BIC: COBADEFFXXX

Dringend erforderlich ist ein vertragsrechtlicher Rahmen, der die Chancengleichheit zwischen Verwertern und Kreativen erhöht. Denn nur das gemeinsame Handeln von ausübenden Künstlern und Produzenten bzw. Sendern kann ein Gegengewicht gegenüber den international agierenden Plattformbetreibern und den so genannten Intermediären schaffen. Auch hängt die Akzeptanz des Urheberrechts als solchem be den Verbrauchern an einer fairen Teilhabe der Kreativen an den Verwertungserlösen.

2. Allgemeine Einschätzung

Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung, ist aber aus unserer Sicht in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig, weil er noch nicht in allen Punkten wirklich praxisgerecht ist. Als **Mitglied der Initiative Urheberrecht** macht sich die DOV deren Stellungnahme vollumfänglich zu eigen, möchte aber auf folgende einzelne Punkte ergänzend hinweisen.

3. Spezifischer Handlungsbedarf für ausübende Künstler

Es muß sichergestellt werden, dass die bereits vom "Stärkungsgesetz" bewußt intendierte Gleichstellung der ausübenden Künstler mit den Urhebern als gleichermaßen schutzbedürftige Kreative konsequent umgesetzt wird und die Regelungen, in denen ausübende Künstler noch immer diskriminiert werden, gestrichen werden. Die DOV begrüßt die Ansätze des Entwurfs mit der Einführung eines Anspruchs für später bekannte Nutzungsarten, hält sie jedoch nicht für ausreichend.

a) Streichung von § 79 Abs. 1

Durch das InformationsgesG 2003 (1. Korb) wurde das beim Urheber bewährte System der Verwertung durch die Einräumung von Nutzungsrechten bei Verbleib des Stammrechts auch für den ausübenden Künstler eingeführt und damit dessen Rechte auch strukturell an die der Urheber angeglichen. Durch den BT-RA (UFITA 2004/I, 266, 270) wurde dann unvermittelt § 79 um einen neuen Absatz 1 ergänzt, der abweichend vom RegE (UFITA 2004/I, 186, 196, 233) ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen Einräumung von Nutzungsrechten die einzelnen Verwertungsrechte abzutreten. Die in Abs. 2 genannten Schutzvorschriften wie § 31 Abs. 5 finden keinerlei Erwähnung.

Dies wird folgendermaßen begründet: "Mit der Ergänzung der §§ 79, 85, 87 und 94 wird klargestellt, dass die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller vollständig übertragbar und verkehrsfähig sind. Neben dieser translativen Rechtsübertragung besteht zudem die Möglichkeit, einfache und ausschließliche Nutzungsrechte (…) einzuräumen".

Hier zeigt sich, dass der Gesetzgeber in Verkennung des persönlichkeitsrechtlich geprägten Leistungsschutzrechts der ausübenden Künstler und damit der geschilderten Nähe zum Urheberrecht (Schmieder, UFITA 73, 65, 74, 77 ff.; Grünberger, Das Interpretenrecht, 2005, Rn 142 ff.; Dietz, The place of Copyright Law within the hierarchy of norms, ALAI-Congress Paris 2005,55, 64; Breuer, Die Rechte der ausübenden Künstler im digitalen Zeitalter, 2007, 209-213) eine einheitliche Regelung für alle Leistungsschutzrechte treffen

wollte, die abgesehen vom Recht der ausübenden Künstler als unternehmerische Schutzrechte für getätigte Investitionen gewährt werden. Bei letzteren liegt das Bedürfnis für eine translative Rechteübertragung, bei denen dem originären Rechteinhaber keinerlei Rechte verbleiben, auf der Hand.

Für ausübende Künstler kann diese Möglichkeit angesichts der strukturellen Vergleichbarkeit mit den Urhebern nicht gelten. Sie bietet in der Sache auch keine Vorteile gegenüber der Verwertung durch die Einräumung von Nutzungsrechten nach Abs. 2: Denn anders als die unternehmerischen Leistungsschutzrechte kann das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler nicht als Ganzes auf den Verwerter übertragen werden, sondern lediglich die einzelnen Verwertungsrechte.

Die Existenz des § 79 Abs. 1 wird daher in der Literatur entschieden abgelehnt (Dünnwald, ZUM 2004, 161 ff., 166 ff. 179; Schricker-Krüger, § 79 Rn 3; Dreier/Schulze-Dreier, § 79 Rn 2; Mestmäcker/Schulze-Hertin, § 79 Rn 3; Grünberger, Rn 1066 ff.; Vogel, FS Nordemann, S. 353 f.; Breuer, 254). Der einzige Kommentator, der sich für die Beibehaltung von § 79 Abs. 1 ausspricht, ist der frühere Justitiar des Bundesverbands Musikindustrie Dr. Martin Schaefer (Fromm/Nordemann/Schaefer, § 79 Rn. 52). Er ist auch der - systematisch zwingenden - Auffassung, sämtliche urhebervertragsrechtlichen Schutznormen, auf die § 79 Abs. 2 verweist, gälten bei der Übertragung nach § 79 Abs. 1 überhaupt nicht. Mit § 79 Abs. 1 sei den Verwertern – gesetzgeberisch gewollt – die Möglichkeit eines Rechtserwerbs unter Ausschaltung jeden vertragsrechtlichen Schutzes – einschließlich der Übertragungszwecktheorie nach § 31 Abs. 5 eröffnet. Damit hätte die Gesetzesnovelle 2003 de facto die Rechtsstellung der ausübenden Künstler massiv verschlechtert. Bis dahin war man von der Übertragbarkeit des künstlerischen Leistungsschutzrechts ausgegangen, hatte aber nach ständiger Rechtsprechung gleichwohl § 31 Abs. 5 als allgemeinen Rechtsgedanken für anwendbar gehalten (BGH, GRUR 1979, 637 – White Christmas).

Es ist uns völlig unverständlich, warum die von unterschiedlicher Seite (z.B. "Stellungnahme zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" des Deutschen Kulturrats vom Dezember 2003) geforderte Streichung von § 79 Abs. 1 bisher kein Echo fand. Sollte die Einschätzung, dass "die vertragsrechtliche Gleichbehandlung von Urhebern und ausübenden Künstlern (…) ihre Rechtfertigung aus der wirtschafts-, sozial- und kulturpolitisch gleichgelagerten Beurteilung beider kreativer Berufsgruppen (erhält)." (BT-Drucks. 14/6433, S.10; UFITA 2002/II, 484, 491, 522) vom Gesetzgeber nicht mehr geteilt werden?

Die DOV erneuert nachdrücklich ihre Forderung, § 79 Abs. 1 zu streichen.

Sollte – aus nicht nachvollziehbaren Gründen - am Fortbestand von § 79 Abs. 1 festgehalten werden, wäre er zumindest um die Verweisung auf die urhebervertragsrechtlichen Schutznormen des § 79 Abs. 2 zu ergänzen. Eine Aushebelung des gesamten vertragsrechtlichen Schutzes über die Wahl der Form der Rechtseinräumung ist gänzlich unakzeptabel.

b) Regelung für unbekannte Nutzungsarten in § 79 b

Wir begrüßen die Einbeziehung der ausübenden Künstler in den Anspruch für unbekannte Nutzungsarten in § 79 b ausdrücklich, methodisch hätte allerdings ein Verweis auf § 31 a in § 79 Abs. 2 bei einfacherer Lesbarkeit zum selben Ergebnis geführt. Besonders begrüßen wir die Einführung der Verdoppelung der Vergütung im Falle nicht vollständiger Angaben, die wir als zukunftsweisend betrachten. Sollte hierin eine unzulässige Besserstellung der ausübenden Künstler gegenüber den Urhebern gesehen werden, schlagen wir vor, diese Regelung gleichermaßen auch für die Urheber einzuführen.

c) Einbeziehung der ausübenden Künstler in § 40 a

Der Entwurf schließt die ausübenden Künstler von der für die Vertragsparität wichtigen Regelung des § 40 a, dem Rückrufrecht wegen anderweitiger Nutzung, aus. Möglicherweise erklärt sich diese Diskriminierung vor dem Hintergrund, dass in der Aufnahme auch Leistungsschutzrechte Dritter verkörpert sind, so die der Tonträgerhersteller nach § 85, die diesen trotz Rückruf verbleiben würden. Eine Auswertung durch Dritte könnte also gar nicht stattfinden.

Hier bieten sich zwei Lösungen an:

Zum Einen könnte man eine Regelung wie in § 79 Abs. 3 Satz 3 schaffen, wonach die Herstellerrechte erlöschen, wenn Aufnahmen 50 Jahre nach Schutzfristbeginn nicht mehr ausgewertet werden. Die Auswertung durch Dritte würde also alleine aufgrund der verbliebenen Künstlerrechte erfolgen.

Zum Anderen könnte man § 40 a auf die Fälle beschränken, in denen die ausübenden Künstler gleichzeitig die originären Tonträgerhersteller nach § 85 sind, da sie das wirtschaftlich-organisatorische Risiko der Erstfixierung getragen haben. Dies ist immer häufiger der Fall, da die sog. Labels zunehmend von eigenen Produktionen absehen und Rechte an Aufnahmen auf Basis von sog. Mastertap-Deals oder Bandübernahmeverträgen erwerben. Für diese könnte geregelt werden, dass die Rückrufrechte bei ausübenden Künstlern, die gleichzeitig Tonträgerhersteller im Sinne des § 85 sind, auch die Rechte nach §§ 85, 86 erfassen.

Beide Regelungen liessen sich auch kombinieren:

Sinnvoll wäre eine Regelung in § 79c (neu)

"§§ 40 a, b gelten für ausübende Künstler entsprechend. Sind die ausübenden Künstler gleichzeitig Tonträgerhersteller im Sinne des § 85, umfasst das Rückrufrecht auch die Rechte aus §§ 85, 86. Ist Tonträgerhersteller ein Dritter, erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers mit dem Wirksamwerden des Rückrufes. § 74 Abs. 2 gilt entsprechend."

4. Weiterer Handlungsbedarf zur Absicherung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen

a) Vergütungsansprüche ausländischer Urheber und ausübender Künstler

Mit der Unverzichtbarkeit und der Einschränkung der Vorausabtretbarkeit nur an Verwertungsgesellschaften hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Vergütungsansprüche besonders abgesichert. Unabhängig von der Frage, ob an diesen Vergütungen nach § 63a auch Verleger beteiligt werden können, war Intention des Gesetzgebers, den Urhebern – und über die Verweisung in § 83 auch den ausübenden Künstlern – besonders gesicherte Ansprüche zukommen zu lassen, die nicht an Verwerter abtretbar sind. Die Vergütungsansprüche als Maßnahmen im Bereich der Schrankenregelungen betreffen zwingend Nutzungen in Deutschland. Anders als bei § 32 b Nr. 2 für die Ansprüche auf angemessene Vergütung fehlt bei § 63a bisher aber die ausdrückliche Klarstellung, dass die Unverzichtbarkeit auch für ausländische Werke gilt.

Von den Produzenten wird daher vertreten, dass die der Sicherung der ausübenden Künstler dienenden Schutzvorschriften der §§ 63 a i.V.m. § 83 und 78 Abs. 3 UrhG, die die Vergütungsansprüche als unverzichtbar ausgestaltet und die Vorausabtretung nur an Verwertungsgesellschaften möglich sein soll, kollisionsrechtlich für Nicht-EU-Repertoire – und hier insbesondere das US-amerikanische - nicht gelten solle. Begründet wird dieser Ansatz im argumentum e contrario damit, dass in §§ 63 a i.V.m. § 83 und 78 Abs. 3, anders als in § 32 b UrhG, eine zwingende Anwendung auf Nutzungshandlungen in Deutschland nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese unbefriedigende Situation hat dazu geführt, dass die GVL zur Verteilung 2008 nahezu die Hälfte (!) der den Künstlern zustehenden Erlöse aus der Tonträgernutzung nicht an die ausübenden Künstler ausschütten konnte, sondern diese sperren musste. Gleichzeitig war es ihr verwehrt, dem internationalen Standard entsprechende Gegenseitigkeitsabkommen mit Schwestergesellschaften außerhalb der EU abzuschließen. Diese Blockade durch die Tonträgerhersteller konnte nur dadurch überwunden werden, dass sich die Künstlerseite für die Jahre 2008 und 2009 bereiterklärte, den Herstellern eine Pauschale von €7 Mio. zur Abgeltung der behaupteten derivativen Rechte zu leisten. Diese Position, zusätzlich zum eigenen Vergütungsanspruch nach §§ 54 i.V.m. § 85 Abs. 4 und dem Beteiligungsanspruch nach § 86 UrhG die originären Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler nach §§ 54 i.V.m. § 83 und 78 Abs. 2 zu erhalten, widerspricht allen internationalen Übungen.

Bestehen Vergütungsansprüche, so sieht die seit langem etablierte Praxis zwischen Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler vor, dass diese für die von ihnen vertretenen ausübenden Künstler auf der Basis von Gegenseitigkeitsverträgen die Vergütungen für die Nutzung im Ausland erhalten. Die GVL wird also für die Wahrnehmungsberechtigten, die ihr auch die Auslandsrechte übertragen haben, z.B. durch die britische PPL für die Nutzung in Großbritannien vergütet, während die PPL Vergütungen für die Nutzung der Rechte der PPL-Künstler in Deutschland erhält. Auch mit anderen Verwertungsgesellschaften bestehen ähnliche Vertragsbeziehungen. Dieses System der

Gegenseitigkeitsverträge gewährleistet, dass die ausübenden Künstler durch eine von ihnen gewählte Verwertungsgesellschaft Vergütungen für die nahezu weltweite Nutzung ihrer Rechte erhalten, soweit diese von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, und ist keineswegs auf Europa beschränkt. Hierzu zählen für die ausübenden Künstler traditionell die Vergütungsansprüche für die Zweitverwertung, also die Sendung erschienener Tonträger, die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung. Für diese Vergütungsansprüche ist international vorgesehen, dass sie den ausübenden Künstlern auch dann verbleiben, wenn durch die Künstler ungünstige buy-out-Verträge abgeschlossen wurden, die den Herstellern diese Rechte übertragen.

Im Ergebnis wird dies dadurch erreicht, dass die Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler die Vergütungen ausschließlich an die ausübenden Künstler verteilen bzw. bei "Joint Societies", die sowohl ausübende Künstler als auch Tonträgerhersteller vertreten, die Verteilung nach einer hälftigen Aufteilung der Vergütung innerhalb der jeweiligen Gruppen stattfindet, also nur die Gruppe der ausübenden Künstler die Gelder für die ausübenden Künstler erhält und aufgrund autonom beschlossener Verteilungspläne an diese weiterleitet. Diese Grundlage findet sich auch im Gesellschaftsvertrag der GVL seit 1959 wieder.

Dieser Ablauf wird gestützt durch die Empfehlungen des Unterausschusses von ILA/UNESCO/WIPO zu Art. 12 des ROM-Abkommens, die internationalen Standard haben. Einer einseitigen Vergütung der Herstellerseite steht auch Art. 8 Abs. 2 der EU-Vermiet- und Verleih-Richtlinie entgegen. Denn dieser sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass die Vergütung zwischen Künstlern und Herstellern geteilt werden muss. Dementsprechend geht auch die **EU-Kommission** davon diese Vergütungsansprüche im Gegensatz zu den Ausschließlichkeitsrechten niemals an die Hersteller abgetreten werden, sondern von vertraglichen Vereinbarungen mit den Plattenfirmen unberührt bleiben (ErwGr. 13 der RiLi 2011/77/EU vom 27.9.2011, ABI. L265/1 (Schutzdauerverlängerung für Tonträger).

Mit den Regelungen in §§ 63a i.V.m. 83 und 78 Abs. 3 UrhG, die die Vorausabtretbarkeit dieser Rechte nur an eine Verwertungsgesellschaft zulassen, wollte der Gesetzgeber den Verlust der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler verhindern. Damit wird die autonome Wahrnehmung der Vergütungsansprüche durch Künstlerverwertungsgesellschaften ermöglicht. Dieses Bedürfnis gilt weltweit. Auf dieser Basis hat sich ein funktionierendes internationales System herausgebildet, dem sich nun auch die gleichermaßen verfassten USamerikanischen Verwertungsgesellschaften Soundexchange und AARC angeschlossen haben. Auch diese verteilen den definierten Künstleranteil vollumfänglich an die Künstler, während die Hersteller ausschließlich den eigenen Anteil erhalten.

Um zu gewährleisten, dass die Vergütungen für ausübenden Künstler von der GVL auch weiterhin dauerhaft wie international üblich und europarechtlich zwingend vorgesehen an die Künstler und nicht an die Tonträgerhersteller ausgeschüttet werden, muss die zwingende Anwendung auch auf ausländische Rechtsinhaber – wie bei § 32b Nr. 2 angeordnet werden.

Wir schlagen daher folgende neue Formulierungen vor:

aa. Ergänzung § 63a S. 3 (neu):

"Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Dies gilt zwingend, soweit Grundlage der gesetzlichen Vergütungsansprüche Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind. Abweichend von Satz 2 können die Vergütungsansprüche im Voraus zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts auch dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt."

bb. Ergänzung § 78 Abs. 3 Satz 3 (neu):

"Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus eine nur an Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Dies gilt zwingend, soweit Vergütungsansprüche Nutzungen räumlichen der Geltungsbereich dieses Gesetzes sind."

b) Einschränkung der doppelten Abtretungsbefugnis

Der Entwurf beabsichtigt in den §§ 88 Abs. 2 E und § 90 Satz 1 E, Einschränkungen zu Lasten der Urheber und ausübenden Künstler im Falle von Rechtseinräumungen abzumildern. Dieser Ansatz wird im Interesse der Umsetzung des Schutzgedankens des Urhebervertragsrechts begrüßt; er geht jedoch nicht weit genug.

Im Sinne der Schutzes der Filmhersteller schreibt das Urheberrechtsgesetz bereits in § 89 Abs. 1 UrhG für die Urheber und in § 92 Abs. 1 UrhG für die ausübenden Künstler fest, dass dem Filmhersteller durch die Mitwirkenden im Zweifel alle zur Verwertung des Filmwerkes erforderlichen Rechte eingeräumt werden. Diese Regelung wird als Auslegungsregel den beiderseitigen Interessen gerecht und ist nach wie vor akzeptabel.

Verfehlt und nicht mehr zeitgemäß sind allerdings die Regelungen in § 89 Abs. 2 UrhG (BGBl. I 1965, S. 1273, 1285) und § 92 Abs. 2 UrhG (BGBl. I 1995, S. 842, 844), wonach Urheber und ausübende Künstler dem Filmproduzenten die Rechte zur Verwertung des Filmwerkes unabhängig davon einräumen bzw. übertragen können, ob sie die Rechte bereits einem Dritten eingeräumt bzw. übertragen haben. Ziel des Gesetzgebers war es, den Filmhersteller vor der Rechtsunsicherheit zu schützen, die sich aus der Möglichkeit unkontrollierbarer Vorausabtretungen ergibt. Der Gesetzgeber ging zugleich davon aus, dass

die Bestimmung der Wahrung der persönlichen Handlungsfreiheit der Filmschaffenden diene, sie andernfalls bei einer Vorausabtretung ihrer Rechte eine Verwertungsgesellschaft nicht mehr ohne deren Zustimmung für einen Filmhersteller tätig werden könnten (zu § 89 Abs. 2 UrhG siehe BT-Drucks. IV/270, S. 100). Die Einschätzungen des Gesetzgebers gehen diesbezüglich grundsätzlich fehl. Die Regelungen bewirken vielmehr eine massive Einschränkung der Handlungsfreiheit der Filmschaffenden, da eine Rechtewahrnehmung durch Dritte faktisch unmöglich gemacht wird. Während in den Jahren 1965 und 1995 noch die klassische Kino- und Senderauswertung, verbunden mit Vermietung und Verleih, im Vordergrund stand, hat sich das Nutzungsverhalten stark in Richtung der Streaming-Dienste verschoben. Damit wird nicht nur der physische Vermietund Verleihvorgang (§ 27 UrhG) ersetzt, auch die Privatkopie (§§ 53 ff. UrhG) wird durch die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) substituiert.

Für die Filmschaffenden verlieren demnach die gesetzlichen Vergütungsansprüche sukzessive an Bedeutung, da für jedwede Art der Nutzung über Online-Streaming keine solchen Vergütungsansprüche vorgesehen sind. Diese Rechte werden pauschal im Wege des Buy-Outs abgegolten. Schließlich begegnen die Regelungen nicht nur politischen sondern auch rechtlichen Bedenken. Eine derartige doppelte Abtretungsbefugnis steht offensichtlich im Widerspruch zu dem zivilrechtlichen Prioritätsgrundsatz. Schließlich kann es nicht im Interesse der Filmhersteller sein, wenn ein einfaches Nutzungsrecht weiterhin bei einem Dritten verbleibt – das würde zudem nur noch mehr Rechtsunsicherheit schaffen, was der Gesetzgeber 1965 gerade verhindern wollte.

Um das Ziel der Stärkung der Vertragsparität zu erreichen, muss den Filmschaffenden hier die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Rechte über einen starken Partner wahrnehmen lassen zu können. Denkbar ist hier der Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln i.S.d. § 36, eine tarifvertragliche Regelung oder die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Dadurch besteht für die Filmproduzenten nicht die Gefahr der Rechtsunsicherheit durch unkontrollierbare Vorausabtretungen.

Wir schlagen deshalb vor, § 89 Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen:

"Hat der Urheber eines Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt <u>im Rahmen gemeinsamer Vergütungsregeln im Sinne des § 36, tarifvertraglicher Regelungen oder von Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften</u> dem Filmhersteller einzuräumen."

§ 92 Abs. 2 würde folgendermassen lauten:

"Hat der ausübende Künstler im Voraus einem Dritten ein Nutzungsrecht an einem in Abs. 1 genanntes Recht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht im Rahmen gemeinsamer Vergütungsregeln im Sinne des § 36, tarifvertraglicher Regelungen oder von Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften <u>hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks</u> einzuräumen."

(Der vorgeschlagene Wortlaut trägt der Streichung von § 79 Abs. 1 bereits Rechnung.)

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. gez.

Gerald Mertens Dr. Tilo Gerlach

Geschäftsführer der DOV Urheberrechtlicher Berater der DOV